



Sektion
Rechtspsychologie

Vorsitzende
Dr. Anja Kannegiesser

Telefon + 49 251 4902842

Telefax + 49 251 4902843

E-Mail akannegiesser@bdp-
rechtspsychologie.de

Internet www.rechtspsychologie-
bdp.de

02.02.2015

Entwurf eines Landesgesetzes über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz, MVollzG) in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu dem Entwurf des Landesgesetzes über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz, MVollzG) nimmt die Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) wie folgt Stellung:

Zunächst kurz zu uns: Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) vertritt die beruflichen und politischen Interessen der niedergelassenen, angestellten und beamteten Psychologen und Psychologinnen aus allen Tätigkeitsbereichen. Diese sind unter anderem: Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie, Psychotherapie, Schulpsychologie, Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie, Wirtschaftspsychologie, Umweltpsychologie, Politische Psychologie. Der BDP wurde 1946 gegründet und ist Ansprechpartner und Informant für Politik, Medien und Öffentlichkeit. Rund 12.000 Mitglieder sind hier organisiert. Auch im Bereich des rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugs ist ein Großteil der dort tätigen Psychologinnen und Psychologen im BDP und in der Sektion Rechtspsychologie organisiert.

In den letzten Jahren haben sich die rechtlichen und empirischen Rahmenbedingungen des Maßregelvollzugs erheblich geändert. Insbesondere der "Fall Mollath" und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung untergebrachter Patienten haben eindringlich vor Augen geführt, dass diesbezüglich erheblicher Diskussions- und Re-

BDP, gegründet 1946

Präsident Prof. Dr. Michael Krämer

Vizepräsidentin Dipl.-Psych. Annette Schlipphak

Vizepräsident Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayer

Hauptgeschäftsführerin Dipl.-Psych. Gita Tripathi

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg

formbedarf besteht. Die Sektion Rechtspsychologie im BDP begrüßt daher ausdrücklich die Neufassung des Maßregelvollzugsgesetz Rheinland Pfalz, um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen.

In besonderer Weise würdigt die Sektion Rechtspsychologie im BDP, dass der Gesetzesentwurf mit der Aufnahme von Regelungen zur Zwangsbehandlung auf höchstrichterliche Entscheidungen reagiert und somit auch die Rechte der im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten verstärkt berücksichtigt werden.

Zudem begrüßt die Sektion, dass auch dem Bereich der Forschung nun erhöhte Bedeutung zugemessen wird. Besonders durch die wissenschaftliche Tätigkeit der im Maßregelvollzug tätigen Psychologinnen und Psychologen kann ein herausragender Beitrag zur Optimierung der Behandlung und so auch zur Sicherheit der Allgemeinheit geleistet werden.

PsychologInnen im Maßregelvollzug

Die Sektion Rechtspsychologie im BDP kritisiert allerdings, dass im Gesetzesentwurf die Profession der Psychologie an verschiedenen Stellen nicht angemessen Berücksichtigung findet. So sollte es beispielsweise in § 6 Abs. 3 lauten: "... die den anerkannten aktuellen Standards der jugendpsychiatrischen und - jugendpsychotherapeutischen Behandlung entsprechen ...". Vor allem ist zu fordern, dass im Rahmen der Fachkommission (§ 10 Entwurf MVollzG) auch PsychologInnen mit forensischer Sachkunde und Erfahrung dieser Kommission angehören müssen. Eine alleinige Festlegung auf Fachärzte für Psychiatrie würde die Kompetenzen von PsychologInnen bei der Bewertung ethischer, alltäglicher und damit primär normalpsychologischer Probleme der im Maßregelvollzug Untergebrachten sträflich vernachlässigen. Tätigkeiten im Maßregelvollzug erfordern ein erhöhtes Maß von spezifisch psychologischem Wissen. Rechtspsychologische Forschung und Erkenntnisse gestalten die Verbesserung des Maßregelvollzugs mit.

Gerade der BDP steht für höchste Qualität bei psychologischen Tätigkeiten im forensischen Kontext, insbesondere natürlich auch im Maßregelvollzug. Zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) hat er bereits im Jahre 1995 die curriculare Weiterbildung

BDP, gegründet 1946

Präsident Prof. Dr. Michael Krämer
Vizepräsidentin Dipl.-Psych. Annette Schlipphak
Vizepräsident Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayer
Hauptgeschäftsführerin Dipl.-Psych. Gita Tripathi
Registergericht Amtsgericht Charlottenburg



zur Fachpsychologin / zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie (BDP / DGPs) entwickelt. Diese dreijährige Weiterbildung vermittelt auf der Grundlage eines universitären Psychologiestudiums (Diplom/Master in Psychologie) eine fundierte wissenschaftliche und berufliche Zusatzqualifikation für psychologische Tätigkeiten im Rechtswesen.. Die größte rheinland-pfälzische Maßregelvollzugseinrichtung Klinik Nette-Gut in Weißenthurm fördert die Teilnahme an dieser Weiterbildung und engagiert sich diesbezüglich in erheblichem Umfang, indem sie dort regelmäßig kollegiale Intervisionen (Fachteams) anbietet und als Weiterbildungsstätte anerkannt ist. Nähere Informationen und eine Übersicht über die FachpsychologInnen für Rechtspsychologie finden Sie im beigefügten Flyer bzw. schriftlichen Verzeichnis.

Darüber hinaus ist auch in der Bildungslandschaft Rheinland Pfalz die Rechtspsychologie verankert: So gibt es seit Januar 2013 an der Johannes Gutenberg Universität Mainz eine Juniorprofessur für Forensische Psychologie, die von Herrn Dr. Martin Rettenberger, einem ausgewiesenen und international anerkannten Fachmann für den Bereich der Kriminalprognostik, besetzt wird. Herr Professor Rettenberger hält dabei in Form von Forschungsvorhaben und regelmäßig von ihm begleiteten Besuchen von Studentinnen und Studenten intensiven Kontakt zur Klinik Nette-Gut in Weißenthurm. Die hohe Anzahl von Praktikumsanfragen verdeutlicht dabei in besonderem Maße das steigende Interesse rheinland-pfälzischer Psychologie-Studentinnen und Studenten an Fragen der forensischen Psychologie und des Maßregelvollzugs.

PsychologInnen auch in Leitungsfunktionen

Die Sektion Rechtspsychologie im BDP bedauert zudem, dass Regelungen zur Festlegung von Führungs- und Leitungsstrukturen in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs nicht aufgenommen wurden. Hier wurde die Chance verpasst, die durch Praxis und Forschung belegten Kompetenzen von PsychologInnen in der Struktur des Maßregelvollzugs deutlich zu machen. Es besteht seitens der Sektion Rechtspsychologie die Befürchtung, dass durch diese Nichterwähnung tradierte, inzwischen aber überholte Vorstellungen der Bevorzugung von Ärztinnen und Ärzten übernommen werden. Psychologische Kompetenzen könnten ungerechtfertigter Weise in den Hintergrund treten.

BDP, gegründet 1946

Präsident Prof. Dr. Michael Krämer
Vizepräsidentin Dipl.-Psych. Annette Schlipphak
Vizepräsident Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayer
Hauptgeschäftsführerin Dipl.-Psych. Gita Tripathi
Registergericht Amtsgericht Charlottenburg



Im Maßregelvollzug steht primär die Frage im Mittelpunkt, ob von den Untergebrachten auch in Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Ist dies nicht oder mit einer nur geringen Wahrscheinlichkeit der Fall, muss ein im Maßregelvollzug untergebrachter Täter entlassen werden. Dies erfolgt auch dann, wenn er nach wie vor als "psychisch krank" gilt. Schon dieser Aspekt zeigt deutlich, dass die psychische Störung eines Täters dessen Gefährlichkeit zu einem großen Anteil zwar bedingen kann, aber nicht muss. In den allermeisten Fällen spielen auch im Maßregelvollzug originär psychologische Verhaltens- und Persönlichkeitsaspekte der Täter, die fernab psychiatrischer Krankheitsbegriffe anzusiedeln sind, eine entscheidende Rolle. Dies sind beispielsweise schwerwiegende soziale Defizite, kognitive Einschränkungen oder bestimmte persönlichkeitsbedingte Verhaltensbereitschaften. Probleme dieser Art, die über Verhaltensmodifikation angegangen werden müssen, betreffen einen deutlich größeren Bereich als jene deliktrelevanten Probleme, die primär einer klassisch psychiatrisch-psychopharmakologischen Behandlung bedürfen.

Die Einschätzung, dass mit einer "Heilung" der psychischen Krankheit auch das Rückfallrisiko auf nahezu null gesenkt werden könne, ist vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstandes nicht nur naiv, sondern seit Jahren überholt. Bei persönlichkeitsgestörten Straftätern, die inzwischen den Hauptteil der im Maßregelvollzug untergebrachten Klientel bilden, spielen medikamentöse Interventionen im Rahmen der Gefährlichkeitsreduzierung keine oder eine höchstens untergeordnete Rolle, ebenso wenig im Bereich der Unterbringung nach § 64 StGB.

Eine einseitige Orientierung an originär ärztlichen Gesichtspunkten und damit auch die Übertragung von Leitungs- und Führungsverantwortung ausschließlich an Ärzte, würde für den Maßregelvollzug deshalb mit Sicherheit zu kurz greifen und aktuelle Entwicklungen in gleich mehreren Bereichen sträflich ignorieren. Die Gefährlichkeitsreduzierung der untergebrachten Patienten erfordert mehr als rein ärztlich-medizinische Maßnahmen. Sie erfordert nicht zuletzt Interventionen, die auf konkrete Änderungen im Erleben und Verhalten der Untergebrachten zielen. Eine Aufgabe, die als primär psychologisch zu bezeichnen ist und die das breite Spektrum der Kompetenzen akademisch ausgebildeter PsychologInnen trifft.



Unterstützung erhält die Forderung nach einer stärkeren Beteiligung von PsychologInnen im Rahmen von Leitungsfunktionen auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur medikamentösen Zwangsbehandlung im psychiatrischen Maßregelvollzug. Es drängt geradezu danach, neben den bislang klassisch medizinisch und arztzentrierten Behandlungen auch andere Behandlungsformen verstärkt zu beachten.

Als erstes Bundesland hat dies Nordrhein-Westfalen bereits im Jahre 1999 erkannt und im Rahmen der Novellierung des dortigen Maßregelvollzugsgesetzes in § 29 Abs. 5 MRVG-NRW den Begriff der "ärztlichen" durch den der "Therapeutischen Leitung" ersetzt.

Psychologinnen und Psychologen, die ein primär forensisches Interesse haben und im Bereich des Maßregelvollzugs tätig sind, sind deshalb auch in Rheinland-Pfalz in besonderer Weise geeignet und befähigt, Leitungsfunktionen in forensischen Kliniken zu übernehmen. Zudem erfordert die Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Kernkompetenzen, für die Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Psychologie besonders geeignet sind.

Durch entsprechende Ergänzungen im neuen Maßregelvollzugsgesetz zur Besetzung von Struktur- und Leitungsfunktionen könnte sich das Bundesland Rheinland-Pfalz den aktuellen Entwicklungen in der Behandlung von Straftätern stellen und in eine Vorreiterrolle bringen.

Optimierung der Behandlungsqualität im rheinland-pfälzischen Maßregelvollzug

Darüber hinaus bedauert die Sektion Rechtspsychologie, dass dem Aspekt der Behandlung im vorliegenden Entwurf zu wenig Bedeutung beigemessen wird. Die prinzipielle Bedeutung der Behandlung wird zwar betont. Welche inhaltlichen Erfordernisse diesbezüglich aber grundsätzlich beachtet werden sollten, beschreibt der Entwurf nicht. Das stellt nach Auffassung der Sektion Rechtspsychologie ein gravierendes Versäumnis dar, da nur durch eine angemessene und zielführende Behandlung das Maßregelvollzugsziel erreicht werden kann.

Zudem bewertet die Sektion Rechtspsychologie die im Gesetzentwurf aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung der Behandlungsqualität im Maßregelvollzug als weitgehend ungeeignet ein. Sie sind teilweise zudem an jenen Strukturen orientiert, die nach Auffassung des BDP in

letzter Zeit durchaus zu Recht im Fokus einer kritischen Diskussion stehen. Es besteht deshalb die Befürchtung, dass hier ein Gesetz verabschiedet wird, das den aktuellen Entwicklungen und Diskussionen nicht gerecht und sich rasch als reformbedürftig erweisen wird.

Zur Sicherung der Behandlungsqualität schlägt die Sektion Rechtspsychologie im BDP eine **fachliche Supervision und Unterstützung** der Maßregelvollzugskliniken durch unabhängige Fachleute zur inhaltlichen, objektiven und kritischen Bewertung der Therapie der untergebrachten Personen vor. Dies scheint von besonderer Wichtigkeit, da auch im Kommentar zum Gesetzentwurf immer wieder betont wird, dass die Untergebrachten im Rahmen der Maßregel ein Sonderopfer für die Gesellschaft erbringen. Ihre Unterbringung stützt sich in den allermeisten Fällen einzig und alleine auf die Einschätzung von Therapieverläufen als Grundlage der Prognosen, die per se Unwägbarkeiten beinhalten. Die Lebensperspektive der untergebrachten PatientInnen hängt damit de facto in einem hohem Maße von einzelnen, in der Einrichtung beschäftigten Personen ab. Eine solche Konstellation birgt große strukturelle Gefahren für eine möglichst objektive und sachliche Einschätzung der Behandlungsverläufe und der von den Untergebrachten ausgehenden Gefährlichkeit. Die regelmäßige Einholung einer "zweiten Meinung" durch von der Klinik unabhängige Personen scheint deshalb unabdingbar. Durch ein Mitspracherecht der Untergebrachten bei der Einholung solcher Expertisen könnten zudem die asymmetrischen und damit höchst missbrauchsanfälligen Machtverhältnisse im Maßregelvollzug geglättet werden.

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat bereits im Jahre 1999 mit der Novellierung des dortigen Maßregelvollzugsgesetzes einen bedeutsamen Schritt in Richtung einer externen Qualitätskontrolle der Behandlung im Maßregelvollzug eingeleitet (s. § 16.3. des MRVollzG NRW). Aber auch hier zeigen bisherige Erfahrungen ein Optimierungsbedarf.

Die Sektion Rechtspsychologie im BDP schlägt deshalb vor, den Begriff der "Prognosebegutachtung" zu vermeiden. Statt dessen empfiehlt es sich in den Entwurf zum Maßregelvollzugsgesetz aufzunehmen, dass in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 2 Jahre) und bei Bedarf ein **Behandlungsgutachten** bei den im Maßregelvollzug Untergebrachten durch in forensischer Sachkunde und Erfahrung qualifizierte und von der jeweiligen Klinik unabhängige Sachverständige anzufertigen sind. Die Ergebnisse dieser Behandlungs-



gutachten sollte dabei in den jeweiligen Kliniken und unter Umständen auch unter Beteiligung des betroffenen Patienten im Rahmen einer Fallbesprechung vom Sachverständigen vermittelt, umfassend diskutiert und in der Folge auch nachgehalten werden. Damit berücksichtigen Behandlungsgutachten nicht nur aktuelle Entwicklungen, sondern stärken auch die Patientenrechte und leisten gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit. Sie unterscheiden sich in ihrem supervisorischen Anspruch damit auch grundlegend von jenen "Prognosegutachten", die von der Justiz in regelmäßigen Abständen angefordert werden und in denen primär die Frage nach einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug zu beantworten ist. Eine Kollision mit den aktuellen Reformüberlegungen auf Ebene des Bundesgesetzgebers ergibt sich an dieser Stelle deshalb ausdrücklich nicht. Insbesondere Fachpsychologinnen und Fachpsychologen für Rechtspsychologie (BDP/DGPS) bzw. PsychologInnen mit forensischer Sachkunde und Erfahrung sind geeignet, solche Behandlungsgutachten für den Maßregelvollzug zu erstellen.

Neben regelmäßig anzufordernden Behandlungsgutachten, kommt nach Auffassung der Sektion Rechtspsychologie auch einer Fachaufsicht für den Maßregelvollzug eine besondere Bedeutung zu (s. § 4 Abs. 2 des Entwurfs zum neuen Maßregelvollzugsgesetz). Die im Gesetzesentwurf genannte "Fachkommission" (früher "Besuchskommission") kann eine solche Aufgabe nicht leisten, ebenso wenig die an formalen und strukturellen Aspekten orientierte Qualitätssicherung nach KTQ.

Die Sektion Rechtspsychologie empfiehlt daher zur Qualitätssicherung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, dem Träger des Maßregelvollzugs in Rheinland-Pfalz, eine Stelle einzurichten, die eine **Fachaufsicht auch unter inhaltlich-fachlichen Aspekten** gewährleisten, die Auswahl von Personal für die Einrichtungen kritisch begleiten und eine Vermittlerfunktion zwischen Einrichtung und den zur Erstellung von Behandlungsgutachten bestellten Sachverständigen einnehmen sollte. Auch für eine solche Aufgabe sind besonders FachpsychologInnen für Rechtspsychologie (BDP/DGPs) bzw. PsychologInnen mit forensischer Sachkunde und Erfahrung geeignet.

Das Land Rheinland-Pfalz könnte sich mit solchen Maßnahmen zur Sicherung der Behandlungsqualität im Maßregelvollzug an die Spitze der Reformbemühungen in der Bundesrepublik



setzen, so auch in diesem Bereich "Nah bei den Menschen" sein, deren Sicherheit mit geeigneten Mitteln gewährleisten und gleichzeitig die Rechte psychisch kranker Straftäter schützen.

Die Sektion Rechtspsychologie im BDP bietet dem Gesetzgeber seine umfassende Hilfe und Expertise bei der Optimierung des Gesetzentwurfs an.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Psych. Dr. jur. Anja Kannegießer
Vorsitzende der Sektion Rechtspsychologie im BDP
Vorsitzende des Fachgremiums BDP/DGPs

Dipl.-Psych. Christoph Schmitt
Psychologischer Psychotherapeut
Vorstand Sektion Rechtspsychologie